

Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.09.2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten — im Folgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet — des Wasserverbandes Wittlage in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen — im Folgenden als Kosten bezeichnet — erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 Euro nicht erreicht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 6 des Kostentarifs (Anlage 1).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Auch bei Gebührenfreiheit im Sinne der Absätze 1 und 2 können Auslagen im Sinne des § 6 dieser Verwaltungskostensatzung auferlegt werden (vgl. S 6 Abs. 1).

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, soweit sie nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Briefsendungen, Zustellungen und Nachnahmen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikation,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 - a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 09.09.2025

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Anlage 1 **Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Wittlage**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kosten
1	Genehmigungen von Abwasseranlagen	
1.1	Entwässerungsgenehmigung auf dem anzuschließenden Grundstück	57,50 €
1.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00 €
1.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	28,75 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Meister/in pro Stunde	74,00 €
	Ingenieur/in pro Stunde	89,50 €
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45 €
3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	
	Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Meister/in pro Stunde	74,00 €
	Ingenieur/in pro Stunde	89,50 €
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45 €
4	Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
	Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Meister/in pro Stunde	74,00 €
	Ingenieur/in pro Stunde	89,50 €
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45 €
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
5	Kleinkläranlagen	
5.1	Überprüfung von Kleinkläranlagen	65,00 €
5.2	Bei Reparaturen und Arbeiten, die an der Anlage zwischen den regelmäßigen Wartungen in Anspruch genommen werden, gilt folgender Verrechnungssatz	
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
6	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Als Anhaltspunkt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 € bis 500,00 € ist die folgende Werttabelle heranzuziehen:	5,00 - 500,00 €

Werttabelle	
Wertstufe bis einschließlich	Gebühren
125,00 €	7,50 €
500,00 €	25,00 €
2.500,00 €	50,00 €
5.000,00 €	65,00 €
7.500,00 €	80,00 €
10.000,00 €	90,00 €
12.500,00 €	100,00 €
15.000,00 €	110,00 €
25.000,00 €	150,00 €
37.500,00 €	190,00 €
50.000,00 €	225,00 €
Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 40,00 € zu berechnen.	